

Im Namen des Volkes
In dem Verfahren
auf Einziehung von Druckschriften

Einziehungsbeteiligter: Alois P. [REDACTED] aus [REDACTED]

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 21. Dezember 1955. an der teilgenommen
haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. Sauer
Bundesrichter Scharpenseel
Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien
Bundesrichter Weber
als beisitzende Richter,
Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das
Urteil des Landgerichts München I vom 23. Mai 1955
wird das Verfahren auf Einziehung von 16 Stück der
Broschüre "Die Rechte des Bürgers gegenüber Polizei
und Gericht", herausgegeben vom "Zentralrat zur
Verteidigung demokratischer Rechte und zur Ver-
teidigung deutscher Patrioten", Düsseldorf, ein-
gestellt.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse
zur Last.

Von Rechts wegen

51

G r ü n d e :

Die Strafkammer hat die von der Staatsanwaltschaft gemäss §§ 86 98 StGB beantragte Einziehung einer Reihe von Druckschriften politischen Inhalts im selbständigen Verfahren abgelehnt. Dagegen richtet sich die auf Verletzung des sachlichen Rechts gestützte Revision der Staatsanwaltschaft, soweit die im Entscheidungssatz genannte Druckschrift in Betracht kommt.

Das Rechtsmittel muss zur Einstellung des Verfahrens führen. Voraussetzung für die Zulässigkeit eines selbständigen Einziehungsverfahrens nach §§ 86, 98 StGB ist u.a., dass keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann (§ 86 Abs 4 StGB). An dieser Voraussetzung fehlt es bei der genannten Druckschrift. Denn nach ihrem Impressum ist für den Inhalt Dr. Mertens verantwortlich. Gegen ihn ist unter Aktenzeichen BJs 4/53 ein Strafverfahren anhängig, in welchem er u.a. wegen seiner Betätigung im "Zentralrat zum Schutze demokratischer Rechte und zur Verteidigung deutscher Patrioten" gemäss §§ 90a u.a. verfolgt wird, und zwar auch wegen Herausgabe der erwähnten Druckschrift. Das Verfahren musste daher gemäss § 260 Abs 3 StPO eingestellt werden.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Schärpenseel

Heimann-Trosien

Weber